

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 33

Artikel: Vortrag von hochw. Herrn Universitätsprofessor Dr. Jos. Beck in Freiburg über die Weitererziehung der schulentlassenen Jugend [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vortrag von hochw. Herrn Universitätsprofessor Dr. Jos. Beck in Freiburg über die Weitererziehung der schulentlassenen Jugend.

I. Allgemeine Maßnahmen religiös-sittlicher Weitererziehung.

Nicht um junge Leute, die weiter studieren, handelt es sich hier. Darüber, über die Erziehungsaufgaben der Geistlichkeit an den Sekundar- und höhern Schulen, geben die bekannten Schriften von Kleutgen, Hettinger, Brunner u. a. Aufschluß. Wir haben dagegen einzig die schulentlassene Jugend, die jungen Leute zwischen Schulbank und Kaserne, zwischen dem Schulaustritte und dem Eintritt ins Alter der Volljährigkeit im Auge: also die schulentlassenen Kinder des Arbeiter-, Bauern- und Handwerkerstandes.

Die erziehlichen Vorkehrungen, die hier in Betracht kommen, stehen unter einander in organischem Zusammenhange, in gegenseitiger Wechselbeziehung. Man kann nicht leicht die eine Gruppe dieser Maßnahmen losgelöst von der andern betrachten. Wir werden über die Gesamtheit derselben einen orientierenden Ueberblick geben. Nicht in allen diesen Bereichen erzieherischer Fürsorge kann der Seelsorger direkt und unmittelbar tätig sein und eingreifen. Aber er soll sie alle kennen und ihre Mitwirkung zur Erreichung des einen großen Zieles, der Erziehung der reifen Jugend ad mensuram ætatis plenitudinis Christi nach Möglichkeit mobil machen. Als allgemeine — auf die schulentlassene männliche und weibliche Jugend sich beziehende Maßnahmen der Weitererziehung nennen wir:

1. Die Einwirkung des Elternhauses. Der christliche Familiengeist und die Haustradition, welche das gesamte häusliche Leben leiten und beherrschen, sollen als sittlicher Anschauungs- und Gefinnungsunterricht die jungen Leute in der Praxis des christlichen Tugendlebens bestärken, ihnen durch die Macht der Gewöhnung das Gute süß und leicht machen. Destere Ständesbelehrungen an die Eltern in den katholischen Männer- und Müttervereinen sollen die Eltern anleiten, in der erzieherischen Führung der schulentlassenen Kinder das richtige Ebenmaß zwischen Geltendmachung der Autorität und Anleitung zum richtigen Gebrauche der Freiheit und Selbstbestimmung zu finden. Von besonderem Werte ist hier die seelsorgliche Privatbelehrung der Eltern. Sie gestaltet sich verschieden je nach den Familienverhältnissen und nach der Individualität der jugendlichen Charaktere.

2. Die sexuelle Aufklärung der jungen Leute. Sie ist nicht durchgängig, sondern nur da zu erteilen, wo das Bedürfnis danach zu Tage tritt. Die Aufklärung geschehe aber:

a) Mit Schonung des kindlichen Zartgefühles in der Wahl der Ausdrücke. — b) Erst dann, wenn nach Eintritt der Pubertät bestimmte Anzeichen dafür vorhanden sind, daß durch sexuelle Regungen das Interesse des Kindes für die Sphäre erweckt wird, und daß so die Voraussetzung für die vorteilhafte Wirkung der Belehrung gegeben ist. c) Für die Mädchen normalerweise seitens der Mutter, ausnahmsweise durch eine kluge, taktvolle Lehrerin, niemals aber durch eine Mannsperson — für die Knaben durch den Vater, oder — falls der Vater ungeeignet — durch den Lehrer oder Katecheten. d) In der Sonntagschriftenlehre sollen die Kinder zwar nicht etwa über die sexuellen Verhältnisse und biologischen Vorgänge selbst, — was der Gipfel der Ungebühr wäre — wohl aber über die zerstörenden Wirkungen des Mißbrauches des Triebes belehrt werden, sowie über die Sakramentalität und die wesentlichen Eigenschaften der christlichen Ehe. Weitergehende sexuelle Belehrungen in der Sonntagskatechese oder gar im Religionsunterrichte der kleinern Kinder in der Werktagsschule erteilen zu wollen, wäre dagegen unpassend, ärgerniserregend und verderblich.

3. Die Sorge für eine gute Berufswahl. Die Wahl des Lebensstandes ist in letzter Instanz notwendigerweise Sache des betreffenden Individuums. Der Beruf kann und darf nicht durch Zwängerei oder Suggestion aufgenötigt werden. Der junge Mensch ist aber anzuleiten: a) Seine Neigungen zu prüfen. b) Seine Befähigung unparteiisch zu würdigen. c) Die Aussichten des zu wählenden Lebensstandes zu taxieren (Schriften: Der Beruf, von Lehrer Hug und Lehrer Egger; Erwerbsmöglichkeiten für Frauen und Töchter, von Elisa Ichenhäuser u. a.) d) Um die Erkenntnis und Gewinnung des richtigen Berufes zu beten. e) Mit den Eltern und gutgesinnten, erfahrenen Ratgebern sich zu besprechen. f) Die gelernten Berufe den ungelernten vorzuziehen.

4. Bestärkung in der guten Gewöhnung, die Sakramente fleißig zu empfangen, durch a) Kluge Behandlung bei Empfang des Bußsakramentes. b) Vermeidung übermäßiger Anforderungen und ungestümen Drängens; Bemessung der Häufigkeit nach dem Bedürfnisse. c) Gutes Beispiel des Elternhauses und der Kameraden. d) Anleitung zu übernatürlicher Lebensauffassung: Wenn ihr mit Christus auferstanden sein werdet, strebet nach dem Höhern, nicht nach dem Irdischen.

5. Sorgfältige Verwertung der Sonntagsschriftenlehre. Vielerorts ist sie die einzige dem Pfarrer nach dem Schulaustritte noch bleibende Veranlassung zu kollektiver religiöser Belehrung der jugendlichen Pfarrkinder. Auch in Städten fällt namentlich in Betracht, daß vielfach infolge der politischen Parteiungen die Kinder liberaler

Familien sowieso nicht in die katholischen Jugendvereine eintreten, während sie dagegen von ihren Eltern beharrlich zum Besuche der Christenlehre angehalten werden. Wie vieles läßt sich da zur Stärkung des Glaubens, zur Abwehr der Angriffe auf Religion und Sitte, zur Festigung guter Gewohnheiten der Jugend beibringen! Auch bildet die Sonntagschristenlehre das nächstliegende Mittel, mit dem jungen Volke in Fühlung zu bleiben, die Einzelnen im Auge zu behalten, sie als pastor bonus zu überwachen und zu leiten. Die Sonntagschristenlehre ist von hoher Bedeutung für Stadt und Land. Für kleinere Ortschaften in agrarischen Gegenden kann sie oft geradezu die besonderen Jugendvereinigungen ersetzen. Dieses kann namentlich dann der Fall sein, wenn im Orte eine lebenskräftige, auch der Jugend zugängliche Bruderschaft oder Kongregation besteht, welche den fleißigen Empfang der Sakramente fördert und Anlaß zu monatlichen Erbauungsvorträgen gibt, die dem Jugendalter anzupassen sind. (So die Bruderschaft des hl. Herzens Jesu — der christlichen Familie, die Bruderschaft zur Verehrung des hl. Geistes u. a.)

6. In Ortschaften, wo die Voraussetzungen für besondere soziale Jugendvereine nicht gegeben sind, können auch die sogenannten Jugendschutzkommissionen, bestehend aus dem Pfarrer, dem Lehrer und wohlgesinnten Gemeindebeamten oder sonstigen geachteten Männern, berufen zur religiös-sittlichen Ueberwachung und Führung der jugendlichen Gemeindeglieder, segensreich wirken. In Städten und größeren Industrieorten sind dagegen die religiösen Jugendvereine: Jünglings- oder Lehrlingsvereine, Vereine oder Kongregationen für Mädchen, für jugendliche Arbeiterinnen, Marienvereine u. s. w. durchaus unentbehrlich.

7. Jugendbüchereien, Pfarreibibliotheken, geben dem Pfarrer die erwünschte Gelegenheit, das Verlangen nach Lektüre durch guten Lesestoff zu befriedigen, die religiöse und allgemeine Bildung der Jugend zu fördern, mit den geistig regsamem Elementen in Kontakt zu bleiben. Die Bibliotheken sollen aber nur gediegenen Lesestoff bieten, Eigentum der Pfarrei oder der religiösen Vereine sein und bleiben und mit Sorgfalt verwaltet werden.

8. Während Büchereien zu Stadt und Land großen Nutzen stiften, ist dagegen die Errichtung besonderer Vereinshäuser — Jugendheime, Lehrlingshäuser, Dienstbotenheime — vorzüglich für Städte und größere Ortschaften mit stark industrieller Tätigkeit anzuraten. Bei der Errichtung solcher Häuser muß indessen sehr darauf geachtet werden, daß die Unternehmung Eigentum der betreffenden katholischen Jugendvereine bleibt, oder doch einen Eigentumsträger hat, der hinreichende

Garantien bietet. Andernfalls kann es geschehen, daß das Haus den Namen katholisches Vereinshaus behält, die Vereine aber auswandern müssen, indes das aus katholischen Spargroschen erbaute Vereinshaus zu kapitalistischen Privatzielen, wie ein gewöhnliches Gasthaus verwendet wird. Eine gute technische und moralische Leitung des Vereinshauses ist selbstredende Bedingung der vorteilhaften Einwirkung desselben in erzieherischer und präservativer Hinsicht.

9. Die Wohlfahrtstätigkeit der Arbeitgeber, wozu diese gemäß den Grundsätzen der christlichen Moral entschieden verpflichtet sind. Hat doch der Arbeitgeber (gemäß 1 Tim. 5, 8) gegenüber den in seinem ständigen Lohndienste stehenden Arbeitern die Verpflichtungen des bonus paterfamilias im christlichen Sinne des Wortes. — Die Wohlfahrtstätigkeit der Arbeitgeber soll sich erstrecken auf: a) Das sittliche Verhalten der Jugendlichen (auch außer der Arbeitsstätte). b) Die Hebung der hauswirtschaftlichen Bildung (Haushaltungskurse für Mädchen, am passendsten an den freien Samstag-Abenden). c) Anleitung zur nützlichen und ansprechenden Verwendung der Mußestunden. d) Die Förderung der allgemeinen und beruflichen Fortbildung. e) Die Anleitung zur Sparsamkeit, eventuell — wie bei gewissen großen reichsdeutschen Firmen — mit Sparzwang für die Jugendlichen. (Fortsetzung folgt.)

Aus Kantonen.

1. **Zürich.** Die Erziehungs-Anstalt für kath. Mädchen in Richterswil zählte den 31. Dezember 1907 • 74 Mädchen und am 1. Jänner 1908 • 70. Von den ausgetretenen Mädchen kamen 4 in die Lehre, 13 auf Dienststellen und 3 lehrten zu den Eltern zurück. An „milden Gaben“ liefen ein Fr. 930 und Fr. 379,30. Der Anstaltsbetrieb weist einen Rückschlag von Fr. 3842,89 auf. Das reine Vermögen betrug den 31. Dezember 1908 = Fr. 143.745,96. Die Anstalt untersteht der „Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft“, hat eine vortreffliche katholische Leitung (Herr Arquint und Frau) und eine gesunde Tagesordnung. Werktags: Morgen- und Abendandacht, Sonntag: Besuch des Vormittagsgottesdienstes und der Christenlehre in der kath. Kirche in Wädenswil. Die Anstalt besteht 28 Jahre unter derselben Leitung.

Die „Schweizer. „Anstalt für schwachsinnige taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal“ zählte den 31. Dezember 1908 = 30 Kinder aus 7 Kantonen. Mehr als 40 Kinder werden nicht aufgenommen. An Begaben liefen ein: Fr. 5100 und an Beiträgen und Geschenken: Fr. 2217,50. Aus dem Kanton Zürich flossen an Gaben Fr. 14.382,70, dazu noch Naturalgaben. Auf Weihnachten sandten gute Beute Fr. 1546. Die Betriebsrechnung zeigt bei Fr. 19.970,64 Ausgaben ein Defizit von Fr. 2511,61. Die Anstalt hat das 4. Jahr hinter sich. Hauseltern sind P. Stärkle und Frau. Der Bericht enthält u. a. auch eine Arbeit des Hausvaters über die Ursachen der Taubstummheit.

2. **Schwyz.** Einsiedeln. An den kath. Lehr- und Erziehungsanstalten in Melchtal, Wurmösch, Jegenböhl, Menzigen, Baldeg, Stans, Hailigkreuz